

ZH_STEUERREKURSGERICHT VS.2022.3 vom 28. Juli 2022

ZH Steuerrekursgericht, 2022-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_VS.2022.3

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT VS.2022.3 du 28 juillet 2022

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT VS.2022.3 del 28 luglio 2022

Regeste

Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Frage der fahrlässigen Unterlassung der Deklaration bei geldwerten Leistungen bzw. Gewinnvorwegnahmen. Im Rahmen einer Untersuchung bei einer Aktiengesellschaft stellte das kantonale Steueramt geldwerte Leistungen an den Alleininhaber fest. Auch in der persönlichen Steuererklärung unterliess es der Pflichtige, die geldwerten Leistungen aufzuführen. Es wird bei bewusster Unterlassung der Deklaration vermutet, dass der Steuerpflichtige den Willen hatte, damit Steuern zu hinterziehen. Alleinaktionäre haben besonders sorgfältig darauf zu achten, dass sie die Vermögenssphäre der AG nicht mit ihren Privatangelegenheiten vermischen. Die Buchhaltung hat Urkundenqualität, weshalb bei deren Erstellung ein erhöhter Sorgfaltsmassstab gilt. Verwaltungsräte und Geschäftsführer tragen aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen eine grosse Verantwortung. Schliesslich ist es auch nicht zulässig dem Treuhänder oder der Treuhänderin die Schuld in die Schuhe zu schieben, denn für deren als Hilfspersonen begangene Fehler haftet der Steuerpflichtige, wie wenn er selber gehandelt hätte. Bei geldwerten Leistungen, welche eine Transaktion bzw. eine Buchung als Ganzes betreffen, ist aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Sorgfalt in aller Regel anzunehmen, die Steuerpflichtigen hätten die resultierende Steuerverkürzung zumindest in Kauf genommen (Eventualvorsatz). Letzteres ist vorliegend in offensichtlicher Weise der Fall, weil die dem Pflichtigen zugeflossenen geldwerten Leistungen erst gar nicht verbucht wurden. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

VS.2022.3

- 3 - Mittels Formular 112 stellte die D GmbH bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) das Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer auf den oben erwähnten Ausschüttungen. Als Begünstigten gab sie den Pflichtigen an. Die ESTV teilte der Gesellschaft mit Schreiben vom 23. März 2021 indessen mit, dass die Voraussetzungen zur Gewährung des Meldeverfahrens nach Art. 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) nicht erfüllt seien, und stellte die Verrechnungssteuer von Fr. 18'427.50 (35% von Fr. 52'650.-) in Rechnung. Die GmbH verlangte nach vorangehender Korrespondenz am 25. Mai 2021 einen förmlichen Entscheid. Die ESTV entschied demgemäss am 16. August 2021, dass die D GmbH auf den geldwerten Leistungen für das Geschäftsjahr 2018 mit Fälligkeit per 31. Dezember 2018 die Verrechnungssteuer von 35% in Höhe von Fr. 18'427.50 schulde. Der Entscheid erwuchs in der Folge in Rechtskraft, und die D GmbH bezahlte den entsprechenden Betrag am 23. August 2021.

E. 3

Nach alledem ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Pflichtigen aufzuerlegen. Die Zusprechung einer Parteientschädigung entfällt (§ 151 Abs. 1 sowie § 152 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 2 VS.2022.3

- 9 - und § 13 der Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.